



**STATUTEN
PFADI ALBIS & FELSENEGG**

Gültig ab 08. November 2025

1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pfadi Albis & Felsenegg» (nachstehend Abteilung genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Stallikon.

Art. 2 Zweck

- 1) Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbands der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri).
- 2) Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Züri und der Pfadi Region Albis oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
- 3) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- 5) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Ethikstatut

Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

Ist durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes Schaden entstanden, für den die Abteilung aufkommen muss, kann der Schuldhafte teilweise oder in vollem Umfang verantwortlich gemacht werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Abteilung umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglieder sind:
alle Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover und Leitpersonen, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilungen aufgeführt sind, sowie alle Mitglieder des Abteilungsteams und dem Vorstand.
- Passivmitglieder sind:
alle Passivmitglieder, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt sind.
- Ehrenmitglieder sind:
Aktiv- oder Passivmitglieder, welche aufgrund besonderer Verdienste für die Abteilung den Status des Ehrenmitglieds erhielten. Die Ehrenmitgliedschaft wird an der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in die Abteilung.
- 2) Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 3) Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss durch die Abteilungsleitenden
 - Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die PBS
 - durch Selbstaflösung der Abteilung
- 2) Die Abteilungsleitenden haben das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.
- 3) Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.
- 4) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Abteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

3. Organe

Art. 8 Allgemeines

Organe der Abteilung sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Abteilungsteam
- D) Revisionsstelle

Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung für Spesen ist zulässig.

A. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 64 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- allen aktiven Leitenden der Abteilung
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern des Abteilungsteams

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jede*r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder des Vorstandes und des Abteilungsteams haben je eine Stimme.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme.
- 2) Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleitenden (AL) werden einzeln für eine einjährige Amtszeit gewählt.

Art. 12 Einberufung

- 1) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitenden (AL) einberufen.
- 2) Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
- 3) Anträge der Delegierten müssen den Abteilungsleitenden (AL) mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Delegierten ist darauf innert 3 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- 4) Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Die Abteilungsleitenden (AL) müssen die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Die Abteilungsleitenden (AL) können selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

Art. 13 Leitung

Die DV wird durch die Abteilungsleitenden (AL) oder durch eine von ihnen bestimmte stellvertretende Person geleitet.

Art. 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) Wahl von Abteilungsleitenden (AL).
- 2) Wahl des*der Kassier*in
- 3) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 4) Wahl der Revisionsstelle (1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
- 5) Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 31 dieser Statuten
- 6) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 7) Genehmigung des Budgets
- 8) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 9) Abnahme der Jahresrechnung
- 10) Erteilung der Décharge des Vorstands

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - Abteilungsleitende (AL) (Präsidium)
 - Ein*e Kassier*in
 - Allfällige weitere von der DV gewählte Vorstandsmitglieder
- 2) Im Vorstand sollen die Geschlechter, wenn möglich, ausgewogen vertreten sein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 4) Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf nicht länger als 12 Jahre betragen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.

Art. 16 Beschlussfassung

- 1) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichtscheid.
- 3) Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
 - Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er*sie den*die andere*n Abteilungsleitende*n (AL). Falls alle Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
 - Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Durchführung der Delegiertenversammlung
- 2) Verwaltung der Finanzen der Abteilung
- 3) Vertreten der Abteilung gegenüber Dritten
- 4) Pflege von Kontakten zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder*innen, Gönnervereinigung, usw.)

Art. 18 Zeichnungsrechte

- 1) Die Abteilungsleitenden (AL) können je kollektiv zu zweien, oder je einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnen.

C. Abteilungsteam

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Dem Abteilungsteam gehören an:
 - Abteilungsleitende (AL) (Vorsitz)
 - Die Stufenleitenden
 - weitere, durch die Abteilungsleitenden (AL) ernannte Mitglieder
- 2) Die Mitglieder des Abteilungsteams nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Die Abteilungsleitenden rufen mindestens vier Mal jährlich eine Abteilungsteamsitzung ein.
- 2) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 3) Jedes Mitglied des Abteilungsteams hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

Art. 21 Aufgaben des Abteilungsteams

- 1) Das Abteilungsteam ist für den aktiven Betrieb der Abteilung besorgt. Ihm obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben.
- 2) Das Abteilungsteam ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
- 3) Das Abteilungsteam bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region sowie der Pfadi Züri.

Art. 22 Zeichnungsrechte

- 1) Für budgetierte einmalige Miet- und Kaufverträge bis zu einem Betrag von CHF 6000, die dem Vereinszweck entsprechen, ist es Abteilungsteammitgliedern im Namen der Abteilung erlaubt mittels Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

4. Finanzielles und Revisionsstelle

*Art. 23 Kassier*in*

Der*die Kassier*in führt die Kasse der Abteilung. Er*Sie wird von der DV jährlich gewählt.

Art. 24 Aufgaben

Dem*der Kassier*in obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Erstellen der Jahresrechnung
- 2) Erstellen eines Budgets
- 3) Führung der laufenden Rechnung
- 4) Prüfung der Gruppenkassen und eingereichten Abrechnungen

Art. 25 Mitgliederbeiträge

- 1) Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Budgets durch die DV festgelegt.
- 2) Der Mitgliederbeitrag darf CHF 200.- je Mitglied nicht überschreiten.
- 3) Die Abteilungsleitenden (AL) können beim Vorliegen von wichtigen Gründen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 26 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- 3) Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
- 4) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
- 5) Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 27 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.
- 2) Die Abteilungskasse bzw. -konti werden durch die obligatorischen Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Subventionen gespeist.
- 3) Die Pfadiabteilung Albis & Felsenegg verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art 28. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen und bis Ende Februar den Abteilungsleitenden zugestellt.

Art 29. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Die Aktivmitglieder können unter Umständen von der Unfall- oder Haftpflichtversicherung der Pfadi Züri gedeckt sein.

5. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenänderungen

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.

Art. 31 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.
- 2) Ein bei der Auflösung der Abteilung verbleibender Aktivenüberschuss geht an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 08. November 2025 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.

Stallikon, den 08. November 2025

Abteilungsleiterin



Sarah Bregenzer
Kiwi

Abteilungsleiterin



Mara Stotz
Aynur

Abteilungsleiterin



Natalia Zingg
Tiara

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den 18.11.25

Präsidentin



Daniela Matthaei
Lumpi

Präsident



Tobias Juon
Appendix